



Geschäftsordnung des Fördervereins der Eugen -Papst-Schule Germering e.V.

Wahlordnung

- Wahlleiter ist der Vorsitzende oder eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Person.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei weitere Personen als Beisitzer.
- Die Beisitzer zählen die Stimmen aus und übergeben die Unterlagen dem Wahlleiter. Dieser erstellt das Wahlprotokoll und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und kontrolliert die Gültigkeit der Stimmzettel.

Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge dürfen nur mit Einverständnis des Vorgeschlagenen vorgenommen werden.
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. (Ausnahme: Stimmrechtsverlust s. § 3.4. der Satzung)
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. (s. § 6 Abs. Satzung, Mehrheitsbeschluss). Auf Antrag kann eine offene Wahl durchgeführt werden, sofern dies ohne Gegenstimme und mit Zustimmung der Kandidaten erfolgt.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem öffentlichen Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehr als 20% der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl vordern. Getrennte Wahlgänge sind nicht erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Ersatzmitglieder sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die nicht in die Vorstandschaft gelangten Bewerber.
- Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte bei der ersten Sitzung einen Schriftführer und einen Schatzmeister.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Mitglied des Vereins dieses kommissarisch bis zur nächsten Wahl vertreten.
- Finden sich für den Vorsitz und der Stellvertretung keine Bewerber, so ist die Wahlversammlung abzubauen. Eine neue muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter innerhalb von drei Monaten nach deren Neu- bzw. Wiederwahl aus, so ist innerhalb 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen.

Wahl der Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die die jährliche Überprüfung der Finanzunterlagen vornehmen. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Mitgliedschaft (s. § 3.1 - 5 der Satzung)

- Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten, bzw. des Vormundes.



Geschäftsordnung des Fördervereins der Eugen -Papst-Schule Germering e.V.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

s. § 7.1 - 9 der Satzung, werden wie folgt ergänzt:

- Rechte der Mitglieder
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausreichende Antwort auf Anregungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge und sonstigen Initiativen der Mitgliederversammlung zu geben.
- Pflichten der Mitglieder
- Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem Verein werden durch Austritt oder Ausschluss nicht aufgehoben.
- Ende der Mitgliedschaft (s. § 3. 5 der Satzung)
- wird ergänzt wie folgt.:
- Der Austritt muss dem Schatzmeister bis spätestens zum 31.7. eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit Ende des Hinscheidmonats.
- Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Zustellung der Ausschlussklärung.

Beiträge

- Die Beiträge sind für natürliche und juristische Personen gleich.
- Der Jahresbeitrag wird auf 15.--€ festgesetzt und im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.

Vorstandssitzungen

- Alle Sitzungen werden durch Beschluss im Voraus festgelegt oder auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen einberufen. Die Mitglieder des Vereins können an jeder Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreter obliegen die Einberufung und Leitung der Sitzung.
- Zu den Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Beratungsgegenstände zu laden,
- Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer Sitzung anwesend sind, Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Stimmübertragung ist nicht möglich.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen beantragen, dass über beratende Punkte ein Beschluss gefasst wird.
- Die Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes werden bei jeder Sitzung vom Protokollführer aufgezeichnet, der sie vom Vorstand annehmen und billigen lässt. Sie werden dann unter den offiziellen Urkunden des Vorstandes verwahrt.

Der Vorstand

- Bei Verstößen gegen die Ziele und die Satzung des Vereins oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können der Vorstand oder einzelne Mitglieder durch die Mitgliederversammlung aberufen werden.



Geschäftsordnung des Fördervereins der Eugen -Papst-Schule Germering e.V.

Aufgaben des Vorsitzenden

- Alle Mitteilungen laufen über den Vorsitzenden. Er sorgt dafür, dass alle Beschlüsse ausgeführt werden und berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse. Er sollte jederzeit in der Lage sein, Auskunft über die Arbeit des Vorstandes geben zu können.
- Er vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte bis 1.000,-- € bedürfen der Abstimmung mit dem Schatzmeister. Bei höheren Beträgen muss die gesamte Vorstandschaft entscheiden.
- Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.
- Er führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung. Er oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied erstattet
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
- Er formuliert Beratungspunkte, Vorschläge und Beschlüsse klar und stellt sicher, dass alle Beteiligten richtig verstanden haben.
- Alle schriftlichen Vorgänge bewahrt er auf.

Aufgabe des Schriftführers

- Der Schriftführer ist für alle seine Tätigkeiten dem Vorstand verantwortlich und ist verpflichtet, jedem Vorstandsmitglied Auskunft zu geben und Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, wobei er darauf achten muss, dass Original-Briefe und Dokumente immer bei den Akten des Vorstandes bleiben.
- Er beruft die Vorstandssitzungen im Auftrag des Vorsitzenden ein. Spätestens mit der schriftlichen Einberufung ist das letzte Sitzungsprotokoll den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- Er bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung mit dem Vorsitzenden (Tagesordnung, Korrespondenz, Berichte etc.) vor.
- Er bestimmt zu jeder Sitzung einen Protokollführer und bestätigt zusammen mit dem Vorsitzenden die Sitzungsprotokolle.
- Er erledigt die Korrespondenz in Absprache mit dem Vorsitzenden. Sämtliche nach außen gehender Korrespondenz ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die übrige Korrespondenz innerhalb des Vereins unterzeichnet der Schriftführer im Auftrag.
- Er führt die Akten und macht die Archivsammlung.
- Er bereitet die Wahlen vor (Wahlprotokoll, Wahlzettel)
- Bei Schriftführerwechsel muss der abgehende Schriftführer dafür Sorge tragen, dass alle Unterlagen und Akten des Vorstandes dem neuen Schriftführer übergeben werden. Wenn nötig, sollte er dem neuen Schriftführer bei der Einarbeitung behilflich sein.

Aufgaben des Schatzmeisters

- Der Schatzmeister führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und befolgt dabei die von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.
- Die finanziellen Unterlagen und Dokumente sind Eigentum des Vorstandes und er kann jederzeit Einblick in diese Unterlagen nehmen.
- Er richtet ein Giro- und Sparkonto oder ein Festgeldkonto für den Verein ein und unterhält es.
- Er zieht die Beiträge zum Stichtag (1. 11.) des Jahres ein.



Geschäftsordnung des Fördervereins der Eugen -Papst-Schule Germering e.V.

- Er mahnt die nicht eingegangenen Beiträge an und informiert den Vorstand darüber.
- Er quittiert die Spenden und Beiträge. Auf Wunsch erstellt er eine Jahresspendenbescheinigung und fügt eine Kopie der Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft bei.
- Er führt Buch über alle finanziellen Transaktionen des Vereins.
- Er führt die Mitgliederkartei und registriert Neuaufnahmen und Kündigungen. Er kann die Führung der Mitgliederkartei an einen Beisitzer oder an ein Vereinsmitglied delegieren.
- Er berichtet über die finanzielle Situation des Vereins bei allen Vorstandssitzungen.
- Er erstet einen Jahresfinanzbericht, der bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.
- Er bereitet die Bücher und Belege für die jährlich durchzuführende Kassenprüfung vor.
- Er erstellt eine Liste aller Vermögensteile und berichtigt diese laufend.
- Er ist berechtigt sich bei einzelnen Bereichen assistieren zu lassen.

Schlichtungsausschuss

- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand oder zwischen Vorstandsmitgliedern selbst in Angelegenheiten des Vereins soll zunächst die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten angestrebt werden.
- Der Vermittlungsversuch muss innerhalb einer Vorstandssitzung erfolgen. Schlägt dieser Versuch fehl, ist durch den Vorstand die Nichteinigung festzustellen und binnen eines Monats der Schlichtungsausschuss einzuberufen.
- Der Schlichtungsausschuss besteht aus zwei Schlichtern. Jede Partei hat das Recht, je einen Schlichter zu benennen. Beide Schlichter bestimmen zusätzlich einen Obmann. Nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern kann auch der Vorstand als Schlichter oder Obmann ernannt werden.
- Sollten die Parteien nicht von ihrem Recht gebrauch machen, beruft der Vorstand den Schlichtungsausschuss.
- Für das Schlichtungsverfahren gelten die Bestimmungen zu §§ 1028-1039 ZPO.

Originalfassung 17.06.1998

Geändert: 25.11.2010 (Mitgliedsbeitrag 15,-- €, Schatzmeister Genehmigungsfreiheit ab 1000,-- €)